

Gemeinde Tecknau

Zonenreglement Landschaft

zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung

$\hbox{\tt I} \hbox{\tt N} \hbox{\tt H} \hbox{\tt A} \hbox{\tt L} \hbox{\tt T} \hbox{\tt S} \hbox{\tt V} \hbox{\tt E} \hbox{\tt R} \hbox{\tt Z} \hbox{\tt E} \hbox{\tt I} \hbox{\tt C} \hbox{\tt H} \hbox{\tt N} \hbox{\tt I} \hbox{\tt S}$

					Seite
Α.	EINLEITUNG	9 9 9	1 2 3	Zweck Inhalt Bezugsgebiet und Gliederung	1 1 1
В.	GRUNDZONEN	\$\$ \$\$ \$\$ \$\$	4 5 6 7	Begriff Landwirtschaftszone Waldareal Zonen für öffentliche Anlagen Werke	2 2 2 3
C.	SCHUTZZONEN	<i>ໝ</i> ໝ ໝ ໝ ໝ ໝ		Begriff Naturschutzzonen/Naturschutz- einzelobjekte Landschaftsschutzzone Landschaftsschonzone Archäologische Einzelobjekte Denkmalschutzobjekte Aussichtspunkte	4 5 6 6 7 7
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	ໝ ໝ ໝ ໝ ໝ ໝ ໝ	16 17		8 8 8 9 9 9
	ANHANG			ne Bestimmungen zu folgenden en und -objekten: Naturschutzzonen Nrn. N1 - N21 Naturschutzeinzelobjekte Nrn. N30 - N32 Bäche Hecken/Feld- und Ufergehölze Waldränder Felsbänder Denkmalschutzobjekt Nr. K1 Archäologische Einzelobjekte Nrn. K2 - K7	10-21 22-23 24 25 26 27 28 29-31
	ORIENTIERENDE	ER INHA	ALT		32
	BESCHLUESSE				33

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörende Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Tecknau folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des ortstypischen Juralandschaftsbildes
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer natürlichen Lebensräume
- Schutz der erhaltenswerten kulturhistorischen Objekte

§ 2 INHALT

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte.

2 Der orientierende Planinhalt des Zonenplanes Landschaft sowie die orientierenden Beilagen (Entscheidungsgrundlagen) sind auf Seite 30 ersichtlich.

§ 3 <u>BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG</u>

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- C) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.
- 2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 16 RPV errichtet oder geändert werden.
- 3 Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.
- 4 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.
- 5 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.
- 6 In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörende Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992.

§ 7 ZONEN FUER OEFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

- 1 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3, Baugesetz erfüllen.
- 2 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.
- 3 Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.
- 4 Die Nutzung der ÖA+W-Zonen richtet sich nach den im Zonenplan Landschaft vorgesehenen Zweckbestimmungen. Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:
 - 1 Reservoir Lustgarten
 - 2 Reservoir Aleten
 - 3 Pumpwerk
 - 4 Schiessanlage 300 m
 - 5 Schiessanlage 50 m
 - 6 Kompostieranlage

C. SCHUTZZONEN

§ 8 BEGRIFF

1 Die nach § 4 der Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

a)	Naturschutzzonen/ Naturschutzeinzelobjekte	(Artikel	17	RPG	und	§	21	BauG)
b)	Landschaftsschutzzone	(Artikel	17	RPG	und	§	21	BauG)
c)	Landschaftsschonzone	(Artikel	18	RPG	und	§	25	BauG)
d)	Archäologische Einzelobjekte	(Artikel	17	RPG	und	§	21	BauG)

- e) Denkmalschutzobjekte (Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- f) Aussichtspunkte
- 2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen für die Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte, archäologische Einzelobjekte sowie für die Denkmalschutzobjekte.

§ 9 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

- 1 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter und ökologisch, ästhetisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaften, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.
- 2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte, unterteilt nach kantonaler und kommunaler Bedeutung und Zuständigkeit.
- 3 Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang kann der Gemeinderat in Absprache mit den kantonalen Fachstellen (Amt für Orts- und Regionalplanung Abteilung Naturschutz, Kantonsforstamt) und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt erlassen:
 - Objektdefinition (Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter, Fläche bzw. Ausdehnung in Metern unter Schutz, Lage/Exposition, Objektnummer im Naturschutz-Inventar)
 - Objektbeschreibung und Bedeutung
 - Schutzziele
 - Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen

- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den im Anhang definierten allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen abweichen, sofern die Schutzziele dabei nicht beeinträchtigt werden.

- 4 Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte von kantonaler und regionaler Bedeutung sind gemäss Kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.
- 5 Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.
- 6 Im übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, die ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone bzw. für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

§ 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

- 1 Die Landschaftsschutzzonen umfassen regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.
- 2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.
- 3 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für stand-ortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblichindustrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt.
- 4 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaft-lichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.
- 5 Im weiteren sind nachfolgende, dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen untersagt:
 - Nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze und Deponien

- Abstellen von Wohnwagen, Autowracks und Container
- Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen sowie Einzäunungen von Intensiv-Obstanlagen
- Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausbeutungen mit Ausnahme von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit diese das Landschaftsbild nicht dauernd stören
- Grössere Hartbelagsflächen ausserhalb von Hofflächen sowie Hartbeläge für untergeordnete Feld- und Waldwege mit geringem Gefälle
- Reklamen und dergleichen
- 6 Im übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, folgende behördenanweisende Richtlinien:
 - Ergänzende Richtlinie für Waldareal in der Landschaftsschutzzone
 - Ergänzende Richtlinie für Obstgärten in der Landschaftsschutzzone
 - Ergänzende Richtlinie für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze

§ 11 LANDSCHAFTSSCHONZONE

- 1 Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaft- liche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozial- kulturellen Gründen.
- 2 Ueberlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen
 Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung,
 sofern nicht eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann.

§ 12 ARCHAEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

- 1 Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.
- 2 Der Anhang enthält die Beschreibung der Einzelobjekte, die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

§ 13 DENKMALSCHUTZOBJEKTE

- 1 Denkmalschutzobjekte bezwecken die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte.
- 2 Es ist untersagt, die Schutzobjekte zu gefährden oder gar zu beseitigen. Massnahmen, die ihren Wert oder ihre Wirkung herabsetzen, sind nicht erlaubt.
- 3 Der Anhang enthält die Beschreibung der Schutzobjekte, die Unterteilung nach nationaler, regionaler/kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.
- 4 Denkmalschutzobjekte von nationaler oder kantonaler/regionaler Bedeutung sind gemäss dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992 in das kantonale Inventar aufzunehmen. Mit der Aufnahme ins Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.
- 5 Die Schutzobjekte sind fachlich zu unterhalten und vor dem Zerfall zu bewahren. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen und Unterhaltsarbeiten dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

§ 14 AUSSICHTSPUNKTE

- 1 Die Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten, bezeichneten Standorten und Lagen aus.
- 2 Bei den Aussichtspunkten sind Bauten, Anlagen, bestehende Bäume und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

- 1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, bauli-cher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- 2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.
- 3 Bewilligungen können mit allen, für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 5 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann der Bauherr den Gemeinderat zu einem frühen Zeitpunkt der Projektierungsarbeiten beiziehen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 <u>AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN</u>

Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 18 <u>AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN</u>

- 1 Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement oder Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.
- 2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 <u>VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN</u>

- 1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben, im Sinne von § 123 Absatz 2 BauG, fristgemäss Einsprache zu erheben.
- 2 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten. siehe Erwägungen RRB
- 3 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.
- 4 Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.
- 5 Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet.
- 6 Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.
- 7 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 20 BESCHWERDERECHT

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich aufgrund dieses Reglementes ergehen, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 21 AUFHEBUNG FRUEHERER BESCHLUESSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 22 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

- 1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Anhang

EINSTUTUNG NACH BEDEUTUNG

siehe Erwägungen RRE

NATURSCHUTZZONEN NRN. N1 + N2

Flurname:

Kuni (Naturschutzzone Nr. N1)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. A.01 / Magerwiese

Beschreibung:

Magerwiese an steilem Bord und in Waldeinbuchtung. Die Waldeinbuchtung ist stark verwach-

sen.

Schutzziel:

Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und

Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Ter-

rainveränderungen.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni. Ver-

buschung der Waldeinbuchtung verhindern.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

Flurname:

Stafletenacker (Naturschutzzone Nr. N2)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. A.02 / Magerwiese

Beschreibung:

Magerwiese unterhalb Weg an steiler Strassen-

böschung.

Schutzziel:

wie N1

Schutzmassnahmen:

wie N1

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NR. N3

Flurname: <u>Höldeli</u> (Naturschutzzonen Nr. N3)

Naturschutz-

inventar ANL: Objekt Nr. A.03 / Magerwiese

Beschreibung: Magerwiese an Wald angrenzend. An feuchten Or-

ten im Bereich des Waldrandes gedeihen Herbst-

zeitlosen.

Schutzziel: wie N1

Schutzmassnahmen: wie N1

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni.

Bedeutung/

Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

N5 + N6NATURSCHUTZZONEN NRN.

Flurname:

Rüti (Naturschutzzone Nr. N5)

Naturschutzinventar ANL:

Objekt Nr. A.10 / Magerwiese

Beschreibung:

Sehr wertvolle Magerwiese zwischen Waldrand

und Kantonsstrasse nach Wenslingen.

Schutzziel:

Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt und

Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger sowie die Anwendung von Bioziden. Keine Ter-

rainveränderungen.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, nicht vor dem 15. Juni. Ver-

buschung verhindern.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kantonale Bedeutung/Kanton

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

Flurname:

Rüsselmatt, Bossertmatt (Naturschutzzone Nr. N6)

Naturschutzinventar ANL:

Objekt Nr. C.01 / Brachfläche, Magerwiese

Beschreibung:

Bahnbordböschungen beidseitig der Geleise zwischen Bahnhof und Tunnelportal. Auf den nach Westen exponierten Flächen finden sich Orchideen. Auf den Flächen Richtung Gelterkinden

wachsen typische Ruderalpflanzen.

Schutzziel:

Erhalten der Flächen mit ihren Artenvielfalten

und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Keine Düngung und keine Anwendung von Biozi-

den. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen:

Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Jährliche Mahd. Verbuschung verhindern.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Bedeutung kantonal/Zuständigkeit Kanton, SBB

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Pflege durch die SBB, in der Regel keine Bei-

träge.

NATURSCHUTZZONEN NR. N7

Flurnamen:

Rainacker, Bernhardsberg, Höldeli, Gemeinde-

haldenweg, Grossrüti, Aleten, Eital

(Naturschutzzone Nr. N7)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekte Nrn. A 15.1, A 15.2, A 15.3, A 15.4,

A 15.5, A 15.6, A 15.7 / Trockene

Strassenböschungen

Beschreibung:

Magerwiesen an Weg- und Strassenböschungen an

verschiedenen Stellen der Gemeinde.

Die Böschung an der Kantonsstrasse nach Wenslingen gehört zu den wertvollsten im Kanton.

Schutzziel:

Erhalten und Ausdehnen der Flächen mit ihren

Artenvielfalten und Förderung des Artenreich-

tums.

Schutzmassnahmen:

Höldeli: Der Gemeinderat erlässt einen Pflege-

plan.

übrige Keine Düngung und keine Anwendung von

Gebiete: Bioziden.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem

15. Juni.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kantonal, Lokal/Kanton, Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Für Flächen im Privatbesitz Regelung durch Gemeinderat bzw. Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhal-

tung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NRN. N9 + N10

Flurnamen:

<u>Löli</u> (Naturschutzzone Nr. N9)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. A.14 / Magerwiese

Beschreibung:

Magerwiese in der Waldeinbuchtung und auf vorgelagertem steilen Hang mit sehr schön ausge-

bildetem Waldrand.

Schutzziel:

Erhalten der Magerwiese mit ihrer Vielfalt

und Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Keine Düngung und keine Anwendung von Biozi-

den. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem

15. Juni.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/ Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

Flurname: Ale

Aleten (Naturschutzzone Nr. N10)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. B.02 / Bächlein, Feuchtwiese

Beschreibung:

Interessantes Mosaik aus trockenen und feuchten bis wechselfeuchten Pflanzengemeinschaften entlang eines kleinen Seitenbächleins des Ale-

tenbaches.

Schutzziel:

Erhalten des Bachlaufes und des schutzwürdigen

Lebensraumes mit seiner Artenvielfalt.

Schutzmassnahmen:

Im unmittelbaren Bereich des Baches keine Düngung, sonst mässige Düngung erlaubt.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, erster Schnitt nicht vor dem

15. Juni.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über

privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden.

NATURSCHUTZZONEN NRN. N11 + N12

Aleten (Naturschutzzone Nr. N11) Flurnamen:

Naturschutzinventar ANL:

Objekt Nr. B.03 / Hochstaudenflur, Wald

Beschreibung:

Breiter flacher Talboden mitten im Wald. Seitenbächlein und Seitenquellen des Aletenbaches bilden vernässte Stellen, auf denen Hochstaudenfluren gedeihen. Der Wald ist ein Ahorn-

Eschenwald.

Schutzziel:

Erhalten des schutzwürdigen Lebensraumes mit

seiner Artenvielfalt.

Schutzmassnahmen:

Waldwirtschaftsplan an die Schutzziele anpassen. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme, aber

ohne Gastbaumarten.

Pflegemassnahmen: Nur Naturverjüngung.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/ Gemeinde, Kantonsforstamt

Pflege-/

beiträge:

Bewirtschaftungs- In der Regel werden keine Bewirtschaftungsbei-

träge ausgerichtet.

Flurname:

Burghalden (Naturschutzzone Nr. N12)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. B.04 / Tuffbildung

Beschreibung:

Tuffbildung unterhalb eines kleinen Waldweihers (auf Wenslinger Boden) unter den Felsbändern. Im weichen tuffigen Schutt haben Füchse und Dachse eine der grössten Bauten im

Baselbiet gegraben.

Schutzziel:

Erhalten der Tuffbildung.

Schutzmassnahmen:

Objekt nicht zerstören.

Pflegemassnahmen: Keine Pflege notwendig.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Es werden keine Beiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONEN NRN. N13 + N14

Brunnmatten (Naturschutzzone Nr. N13) Flurnamen:

Naturschutzinventar ANL:

Objekt Nr. B.06 / Weiher, Hochstaudenflur

Beschreibung:

Kleiner verlandeter Weiher bei der Einmündung

des Moosbächleins in den Eibach.

Schutzziel:

Erhalten des Weihers und des schutzwürdigen Lebensraumes. Förderung des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen: Der Gemeinderat erlässt einen Pflegeplan.

Pflegemassnahmen:

Der Pflegeplan regelt u.a.: Bestockung, Bewirtschaftung der Grünflächen, Instandstellung und Wasserhaushalt des Weihers, Belichtung der

Wasserflächen u.a.m.

Bedeutung/

Zuständigkeit: Lokal/Gemeinde, Kanton

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Ist im Pflegeplan zu regeln.

Jhegi (Naturschutzzone Nr. N14) Flurname:

Naturschutz-

Objekt Nr. B.05 / Feuchtwiese/Hochstaudenflur inventar ANL:

> Extensiv genutzte Landschaftskammer zwischen dem natürlichen Lauf des Eibaches und dem

Hangfuss der Winterhalde.

Hochstaudenflur auf dem Kugelfang der 50m-Beschreibung:

Schiessanlage (Pistolenstand).

Erhalten der extensiv genutzten Feuchtwiese Schutzziel:

sowie der Hochstaudenflur mit ihrer Vielfalt

und Förderung des Artenreichtums.

Extensive Nutzung als Feuchtwiese ohne Einsatz Schutzmassnahmen:

von Düngemitteln und Pestiziden.

Pflegemassnahmen: Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/ Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über Pflege-/ privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungs-Bewirtschaftungsbeiträge:

beiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NRN. N15 + N16

Flurnamen: Löli, Bäumliacker, In der Weid (Naturschutz-

zone Nr. N15)

Naturschutzinventar ANL:

Objekt Nr. B.07 / Feuchtwiesen

Beschreibung:

Feuchte Magerwiesen zwischen den extensiv ge-

nutzten Weihnachtsbaumkulturen.

Schutzziel:

Erhalten des Lebensraumes mit seiner Vielfalt

und Fördern des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger

sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungs-

beiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

Flurname: Aleten, Eital (Naturschutzzone Nr. N16)

Naturschutz-

inventar ANL: Objekt Nr. B.08 / Feuchte Strassenböschungen

Beschreibung:

Hochstaudenfluren an wenig genutzten Strassen-

böschungen. Vorkommen vorallem im Eital.

Schutzziel:

Erhalten der Strassenböschungen mit den Arten-

vielfalten und Fördern des Artenreichtums.

Schutzmassnahmen:

Verbot des Ausbringens von jeglichem Dünger

sowie die Anwendung von Bioziden.

Pflegemassnahmen:

Jährliche Mahd, Mahdgut zusammennehmen.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde, Kanton

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Für Flächen im Privatbesitz Regelung durch Gemeinderat bzw. Kanton über privatrechtliche

Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhal-

tung blumenreicher Wiesen und Weiden).

NATURSCHUTZZONEN NRN. N17 + N18

Flurname:

<u>Stüdeliwinkel</u> (Naturschutzzone Nr. N17)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. G.01 / Feuchtwiese

Beschreibung:

Seitental zum Eital mit Stüdelibächli. Für intensive Nutzung wenig geeignete, wertvolle Landschaftskammer. Feuchtstandort mit vielfältiger Verzahnung von Wald und Offenland.

Schutzziel:

Erhalten und Fördern einer vielfältigen

Feuchtwiese.

Schutzmassnahmen:

Entfernung der Aufforstungen; extensive, landwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf

Düngung und Pestizideinsatz.

Pflegemassnahmen:

Verbuschung vehindern. Jährliche Mahd, Mahdgut

zusammennehmen.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen

und Weiden).

Flurnamen:

Rebenrain (Naturschutzzone Nr. N18)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. G.02 / Wald

Beschreibung:

Kleine Waldfläche mit der ganz grossen Besonderheit von ca. 20 Türkenbundlilien bewachsen.

Schutzziel:

Erhalten und Fördern des Standortes für Tür-

kenbundlilien.

Schutzmassnahmen:

Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzen-

soziologischen Bestandesaufnahme.

Pflegemassnahmen:

Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Na-

turschutzzone anzuwenden.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kantonale Bedeutung/ Kanton

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

In der Regel werden durch die Gemeinde keine

Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONEN NRN. N19 + N20

Sommerhalden/Aleten (Naturschutzzone Flurnamen:

Nr. N19)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. G.03 / Wald

Weisseggen-Buchenwald an den trockenen warmen Beschreibung:

Hängen der Sommerhalden und Aleten.

Im nördlichen Bereich Waldtyp mit vielen Grä-

sern, Sträuchern und Orchideen.

An ganz trockenen heissen Orten gedeiht ein

Eichenmischwald.

Erhalten der standorttypischen Waldgesell-Schutzziel:

schaften und Fördern der typischen und selte-

nen Arten der Krautschicht.

Keine Auspflanzung von standortfremden Baum-Schutzmassnahmen:

arten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirt-

schaftsplan an Schutzziel anpassen.

An einzelnen Orten sind kleinflächige Verjüng-Pflegemassnahmen:

ungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kantonale Bedeutung/ Kanton

Pflege-/

beiträge:

Bewirtschaftungs- In der Regel werden durch die Gemeinde keine

Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

Burghalden, Wasserfluh (Naturschutzzone Nr. N20)

Flurnamen:

Naturschutz-

Beschreibung:

Objekt Nr. G.04 / Wald inventar ANL:

> An den trockenen warmen Hängen Vorkommen der Weisseggen-Buchenwälder, der Linden-Zahnwurz-Buchenwälder und der Eichenmischwälder. An den kühlen schattigen Lagen der Wasserfluh und im Stüdeliwinkel gedeiht der sehr interessante Hirschzungen-Ahornwald.

Schutzziel:

Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Fördern der typischen und seltenen Arten der

Krautschicht.

Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, Schutzmassnahmen:

> möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzen-soziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen. Die bestehende Fusswegverbindung im unteren Bereich des Abhanges, kann bis auf die Höhe des Schützenhauses zum Fahrweg ausbegildet, und auf

die Talsohle geführt werden.

An einzelnen Orten sind kleinflächige Ver-Pflegemassnahmen:

jüngungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzu-

wenden.

Bedeutung/ Zuständigkeit:

Kantonale Bedeutung/Kanton

Pflege-/

In der Regel werden durch die Gemeinde keine Bewirtschaftungsbeiträge:

Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZZONE NR. N21

Flurnamen:

Winterholden

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. G.05 / Wald

Beschreibung:

Nordexponierter Buchen-Lindenwald mit häufig auftretenden Eiben. In der Krautschicht viele Farnarten und einen bedeutenden Bestand der Finger-Zahnwurz und der Hirschzunge. Reich strukturierter Abhang mit Felsköpfen und

Bacheinschnitten.

Schutzziel:

Erhalten der standorttypischen Waldgesellschaften und Fördern der typischen und selte-

nen Arten der Krautschicht.

Schutzmassnahmen:

Keine Auspflanzung von standortfremden Baumarten, möglichst nur Naturverjüngung. Bewirtschaftung nach den Richtlinien der pflanzensoziologischen Bestandesaufnahme. Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen. Die Waldbewirtschaftung sollte möglichst von der Talsohle aus erfolgen. Wo die Kantonsstrasse direkt an den Wald angrenzt, kann im Wald, wenn notwendig, ein Fahrweg erstellt werden.

Pflegemassnahmen:

An einzelnen Orten sind kleinflächige Verjüngungshiebe möglich. Auslesedurchforstung. Ausser Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone anzuwenden.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kantonale Bedeutung/Kanton

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

In der Regel werden durch die Gemeinde keine

Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N30

Flurname: <u>Stierenstall</u> (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N30)

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. F.01 / Einzelbaum

Beschreibung:

Grosse markante Sommerlinde zwischen den bei-

den Feldgehölzen.

Koordinaten: 633'280 / 256'150

Schutzziel:

Erhalten des Einzelbaumes an seinem Standort

und in seinem Wert.

Schutzmassnahmen:

Es ist untersagt, das Schutzobjekt zu gefährden oder zu beseitigen. Bei natürlichem Abgang ist in der unmittelbaren Umgebung ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Pflegemassnahmen:

Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung des Einzelbaumes auszurichten.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Pflegebeiträge werden keine gewährt. Die Gemeinde kann bei Ersatzpflanzungen finanzielle

Beiträge gewähren.

NATURSCHUTZEINZELOBJEKT NR. N32

Flurname:

<u>Kuni</u>

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. H.01 / <u>Tümpel</u>

Beschreibung:

Künstlich angelegter Weiher als Ersatz für das eingedolte Chuenibächli. Gespiesen wird der Weiher durch eine Sickerleitung aus dem Land-

wirtschaftsland.

Schutzziel:

Erhalten des schutzwürdigen Lebensraumes und Fördern eines standortgerechten Artenreichtums

von Flora und Fauna.

Schutzmassnahmen:

Anlegen einer ca. 10m breiten Pufferzone rund

um den Weiher.

Pflegemassnahmen:

Der Gemeinderat erlässt einen Pflegeplan.

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaftungs-

beiträge:

Regelung im Pflegeplan.

BÄCHE

Lokalität:

ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet

Naturschutzinventar ANL: H.03 Aletenbach H.07 Jhegibächli H.04 Moosbächli H.08 Neuwegmattbächli H.05 Stüdelibächli H.09 Geissgrabenbächli H.06 Holbächli H.11 Eibach

Beschreibung:

Offene Bachläufe bilden zusammen mit den Uferpartien (Ufergehölzen, Uferstaudengesellschaften etc.) ästhetisch wertvolle Landschaftselemente und nehmen insbesondere im ökologischen Gefüge eine wichtige Rolle ein. Während verschiedene Arten wie Wasseramsel und Eisvogel ihnen entsprechende Gewässer als Nahrungsbereiche benötigen, sind vorallem viele Kleintiere vollständig an ein Leben im Wasser angewiesen. Amphibien und vielerlei Insekten dient das Element Wasser als Fortpflanzungsbiotop.

Schutzziele:

Erhalten und Pflegen der offenen Wasserflächen und Bachläufe mit ihrer vielfältigen Ufervegetation als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Entlang aller geschützten Bachläufe sind möglichst beidseitig genügend breite Ufergehölze sowie Krautsäume bzw. Uferstaudenfluren zu fördern und dauernd zu erhalten.

Pflege/Bewirtschaftung: Grundsätzlich hat die Pflege der Uferbestokkungen nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu erfolgen. Schäden der Uferböschungen sind wo möglich mit ingenieurbiologischen Massnahmen zu sanieren.

Aufsicht:

Gemeinde oder Kanton, je nach Zuständigkeit.

Pflege-/
Bewirtschaftungsbeiträge:

In der Regel werden keine Pflegebeiträge ausgerichtet. Bei unverhältnismässig grossem Pflegeaufwand kann die Gemeinde bzw. der Kanton von Fall zu Fall Abgeltungsbeiträge gewähren, oder die Pflegearbeiten durch Gemeindebzw. Kantonspersonal ausführen lassen.

HECKEN / FELD- UND UFERGEHÖLZE

Lokalität:

Ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet

Naturschutzinventar ANL: Objekt Nr. E.01

Beschreibung:

Hecken und Feldgehölze erfüllen eine grosse Zahl von Funktionen in der Landschaft. Heute sind es vor allem ökologische Funktionen wie z.B. vielfältige Lebensräume für Insekten und Vögel, Wanderstrassen für zahlreiche Kleintiere u.a.m. Früher waren Gehölze, insbesondere Hecken, natürliche Zäune und Lieferanten von Brennholz und Wildfrüchten. In geeigneten Lagen bilden sie einen wirkungsvollen Schutz gegen Erosion und Wind. Sie vermindern die Wasserschwankungen der Kleingewässer und haben einen günstigen Einfluss auf das Kleinklima.

Es werden folgende Hecken und Gehölzarten unterschieden: Niederhecke, Hochhecke, Baumhecke, Feldgehölz und Ufergehölz.

Schutzziele:

Erhaltung und Förderung der bezeichneten Schutzobjekte an ihrem Standort und in ihrem Bestand als:

- artenreiche Lebensräume für vielfältige Tierund Pflanzenwelt
- ökologisch bedeutsame Ausgleichselemente und Wanderstrassen für Kleintiere
- das Landschaftsbild prägende Landschaftselemente - Schutzobjekte gegen Windeinfall und Bodenerosion - Kulturelemente (insbesondere die Niederhecken).

schaftung:

Pflege/Bewirt- Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung der Hekken und Feldgehölze nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu erfolgen.

Aufsicht:

Gemeinderat.

Pflege-/

In der Regel werden keine Pflegebeiträge ausge-Bewirtschaf- richtet. Bei unverhältnismässig grossem Pflegeauf-tungsbeiträge: wand kann die Gemeinde bzw. der Kanton von Fall zu Fall Abgeltungsbeiträge gewähren, oder die Pflegearbeiten durch Gemeinde- bzw. Kantonspersonal ausführen lassen.

WALDRĂNDER

Lokalität:

Ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet

Naturschutz-

inventar ANL:

Seite 24

Schutzziel:

Erhalten und Schaffen von stufig ausgebildeten

Waldrändern mit intaktem Mantel und Saum.

Pflege-/und schutzmass-

nahmen:

Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung der Waldränder nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld-

und Ufergehölzen zu erfolgen.

Bedeutung/

Zuständigkeit: Lokale, Kantonale Bedeutung/Gemeinde, Kanton

Pflege-/BewirtschafMehraufwendungen bei der Waldrandpflege können je nach Zuständigkeit von der Gemeinde oder dem Kan-

tungsbeiträge: ton unterstützt werden.

FELSBÄNDER

Lokalität:

Gemäss Signatur im Zonenplan Landschaft.

Naturschutz-

inventar ANL:

Objekt Nr. J.01

Beschreibung:

Felsbänder bilden häufig die Gemeindegrenze von Tecknau. Sie grenzen aber auch die Steilhänge (auf Tecknauer Boden) und die Juratafeln (in den angrenzenden Gemeinden) voneinander ab. Die stark besonnten Felsbänder auf den Ost- und den Nordhängen beherbergen speziell wärmeliebende Pflanzengemeinschaften. Gamanderarten, Kronwickenarten, das Blaugras, die Graslilie - um nur einige zu nennen - sind Arten, die an diese extremen Verhältnisse speziell angepasst sind. Immer wieder sind auch Käfer und Schmetterlinge aller Art zu sehen.

An den eher schattigen Hängen auf der Westseite gibt es besonders viele Eiben. Diese kommen vorallem in den rutschigen, steilen Hängen zwischen den Felsrippen vor.

Schutzziel:

Erhalten der schutzwürdigen Lebensräume mir ihren Artenvielfalten.

Schutz-

massnahmen:

Waldwirtschaftsplan an Schutzziel anpassen.

Pflege-

massnahmen:

Nur Naturverjüngung, ausser der Waldföhre keine Nadelbäume verwenden. Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Natur-

schutzzone anzuwenden.

Bedeutung/

Zuständigkeit: Lokale Bedeutung/Gemeinde

Pflege-/

Bewirtschaf-

tungsbeiträge: Keine Bewirtschaftungsbeiträge notwendig.

DENKMALSCHUTZOBJEKT NR. K1

Objekt:

<u>Heuschürli</u>

Flurname/ Lokalität:

Grossrüti

Koordinaten:

634'290 / 254'940

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Gemeinde/Kanton

Beschreibung:

Auf halber Höhe zwischen Aletenbächli und Kantonsstrasse nach Wenslingen steht ein schönes altes Heuschürli. Es ist ganz mit Efeu überwachsen, das auf einem abgestorbenen Holderstrauch nach oben wächst. Im Efeu dürften Vö-

gel Nistgelegenheiten finden.

ARCHÃOLOGISCHE EINZELOBJEKTE NRN. K2 + K3

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K2

Objekt:

Bärenhöhle

Flurname/

Lokalität:

Wasserfluh

Koordinaten:

635'040 / 254'190

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Höhle mit Spuren von Höhlenbären.

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umgelände ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde

einzuholen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K3

Objekt:

Bruderloch

Flurname/

Lokalität:

Wasserfluh

Koordinaten:

635'040 / 254'225

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Höhle, deren urgeschichtliche Begehung nicht gesichert ist.

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umgelände ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde

einzuholen.

ARCHĂOLOGISCHE EINZELOBJEKTE NRN.K4+K5

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K4

Objekt:

Ödenburg

Flurname/

Lokalität:

Burghalden

Koordinaten:

634'385 / 254'650

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Burgruine mit gut sichtbarem Mauerwerk.

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Einwilligung

der zuständigen Behörde einzuholen.

<u>Archäologisches Einzelobjekt Nr. K5</u>

Objekt:

Teufelsstube

Flurname/

Lokalität:

Aleten

Koordinaten:

635'085 / 254'830

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Höhle

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umgelände ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

ARCHÃOLOGISCHE EINZELOBJEKTE NRN. K6 + K7

<u>Archäologisches Einzelobjekt Nr. K6</u>

Objekt:

Teufelsküche

Flurname/

Lokalität:

Aleten

Koordinaten:

635'145 / 254'850

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Höhle

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in der Höhle und im Umgelände ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde

einzuholen.

Archäologisches Einzelobjekt Nr. K7

Objekt:

Burgruine Scheidegg

Flurname/ Lokalität:

Scheidegg

Koordinaten:

633'130 / 255'300

Bedeutung/

Zuständigkeit:

Kanton

Beschreibung:

Befestigung der Burgruine Scheidegg. Die Ausdehnung des Schutzobjektes umfasst auch das unmittelbare Gelände des Walles und des Gra-

bens.

Schutzmassnahmen:

Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Einwilligung

der zuständigen Behörde einzuholen.

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Perimeter BLN-Objekt 1105, Baselbieter Tafeljura mit Eital (Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung)
- d) Gefahrenzonen Schiessanlage (gemäss eidg. Schiessplatzverfügung vom 6.5.1969)
- e) Grundwasserschutzzonen

Lustgarten RRB Nr. 172 vom 26. Januar 1982 Ebenacker RRB Nr. 423 vom 16. Februar 1982

- f) Fliessgewässer offen/eingedolt
- g) Obstgärten

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Naturschutz-Inventar vom September 1987, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1 vom Januar 1988 (vorhandene Planung/ Schutz/Freizeit und Erholung)
- c) Inventarkarte 2 vom Januar 1988 (bestehende Nutzung/ Nutzungseignung)
- d) Betriebsinventar Landwirtschaft vom Dezember 1987
- e) Ergänzende Richtlinien für:
 - Waldareal in der Landschaftsschutzzone
 - Waldareal in der Naturschutzzone
 - Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze
 - Obstgärten in der Landschaftsschutzzone
- f) Pflegepläne für Naturschutzzonen/Naturschutzeinzelobjekte

Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 10.05.1994

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 28.06.1994

Referendumsfrist: 29.06.1994 bis 28.07.1994

Urnenabstimmung: -----

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.08.1994

Planauflage vom 22.08.1994 bis 22.09.1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. **Provom 2 1. Mai 1996

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 23.5.96

Der Landschreiber: